

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Maestro®-Karte kann je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte im In- und Ausland (vgl. Ziff. II);
- als Bargeldeinzahlungskarte an den Geldautomaten der kartenherausgebenden Bank (nachfolgend die «BCV») (vgl. Ziff. II)
- als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland (vgl. Ziff. II);
- für weitere Dienstleistungen der kartenherausgebenden Bank (vgl. Ziff. III).

2. Kontobeziehung

Die Maestro-Karte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend das «Konto») bei der BCV.

3. Kartenberechtigte

Kartenberechtigte können der Kontoinhaber*, Kontobevollmächtigte oder vom Kontoinhaber bezeichnete Personen sein. Die Maestro-Karte lautet jeweils auf den Namen des Kartenberechtigten.

4. Eigentum

Die Maestro-Karte bleibt Eigentum der BCV.

5. Gebühren

Für die Ausgabe der Maestro-Karte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der mittels der Maestro-Karte getätigten Transaktionen kann die BCV vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekanntzugeben sind. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Maestro-Karte ausgestellt ist.

6. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

a) Unterzeichnung

Bei Erhalt der Maestro-Karte ist diese vom Kartenberechtigten umgehend an der hierfür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.

b) Aufbewahrung

Die Maestro-Karte und die PIN (persönliche Identifikationsnummer) sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

c) Geheimhaltung der PIN

Die PIN ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die PIN weder auf der Maestro-Karte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

d) Änderung der PIN

Die vom Kartenberechtigten geänderte PIN darf nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombination (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.

e) Weitergabe der Maestro-Karte

Der Kartenberechtigte darf seine Maestro-Karte nicht weitergeben, insbesondere Dritten weder aushändigen noch sonst wie zugänglich machen.

f) Meldung bei Verlust

Bei Verlust der Maestro-Karte oder der PIN sowie bei Einzug der Maestro-Karte durch einen Geldautomaten ist die von der BCV bezeichnete Stelle unverzüglich zu benachrichtigen

(vgl. auch Ziff. II.6 und Ziff. II.11).

g) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und der BCV allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszugs der betreffenden Rechnungsperiode. Innert 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die BCV zurückzusenden.

h) Meldung an die Polizei im Schadenfall

Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalls und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen.

7. Deckungspflicht

Die Maestro-Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden ist. Kommt es durch eine Transaktion zur Überziehung des Kontos, gilt der entsprechende Sollzinssatz.

8. Belastungsrecht der BCV

Die BCV ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Maestro-Karte (gemäss Ziff. I.1) dem Konto zu belasten (vgl. Ziff. II.6).

Das Belastungsrecht der BCV bleibt auch bei Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Drittpersonen uneingeschränkt bestehen.

Beträge in Fremdwährungen werden in die Währung des Kontos umgerechnet.

9. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Maestro-Karte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Monats gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Maestro-Karte vor Ende des auf ihr angegebenen Monats automatisch durch eine neue Maestro-Karte ersetzt.

10. Kündigung

Eine Kündigung kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend mit der Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gemäss Ziff. I.3. Nach erfolgter Kündigung ist der BCV die Maestro-Karte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr.

Die BCV bleibt trotz Kündigung berechtigt, dem Konto sämtliche Beträge zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Maestro-Karte zurückzuführen sind.

11. Änderungen der Bedingungen

Die BCV behält sich das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit zu ändern. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Maestro-Karte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BCV.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Form benutzt. Es sind dabei aber sowohl männliche als auch weibliche Personen gemeint.

II. MAESTRO-KARTE ALS BARGELDBEZUGS-, BARGELDEINZAHLUNGS- UND ZAHLUNGSKARTE

1. Bargeldbezugsfunktion

Die Maestro-Karte kann jederzeit zum Bezug von Bargeld zusammen mit der PIN an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbelegs bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Maestro-Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

2. Bargeldeinzahlungsfunktion

Die Maestro-Karte kann zusammen mit der PIN zur Einzahlung von Bargeld (Banknoten und Münzen) an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten der BCV bis zu den für die Maestro-Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

Die BCV übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der von den Geldautomaten angezeigten Informationen und insbesondere der sich auf das Gutschriftskonto beziehenden Angaben.

Die BCV behält sich jederzeit vor, den Zugang zur Einzahlungsfunktion zeitlich einzuschränken oder diese Dienstleistung ganz einzustellen.

3. Zahlungsfunktion

Die Maestro-Karte kann jederzeit zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit der PIN, mit Unterzeichnung des Transaktionsbelegs oder bei kontaktloser Bezahlung durch blosser Verwendung der Karte bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Maestro-Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

4. PIN

Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zur Maestro-Karte in einem separaten Umschlag die PIN (persönliche Identifikations-Nummer) zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene sechsstellige, maschinell berechnete Geheimzahl, welche weder der BCV noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Maestro-Karten ausgestellt, so erhält jede Maestro-Karte eine eigene PIN.

5. Änderung der PIN

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten Geldautomaten eine neue sechsstellige PIN zu wählen, welche die zuvor geltende PIN unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann jederzeit und beliebig oft vorgenommen werden.

Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Maestro-Karte zu erhöhen, darf die gewählte PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen (vgl. Ziff. 1.6 lit. d) noch auf der Maestro-Karte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

6. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich unter Verwendung der Maestro-Karte durch

- Eingabe der dazu passenden PIN in ein hierfür eingerichtetes Gerät,
- Nutzung der Funktion des kontaktlosen Bezahls oder
- Unterzeichnen des Transaktionsbelegs

legitimiert, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug bzw. die Zahlung mit dieser Maestro-Karte zu tätigen. Dies gilt auch, wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die BCV berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Maestro-Karte trägt somit grundsätzlich der Kontoinhaber.

7. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Maestro-Karte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. 1. 6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die BCV Schäden, die dem Kontoinhaber entstehen, wenn die Maestro-Karte von Dritten missbräuchlich als Bargeldbezugs- oder einzahlungskarte oder als Zahlungskarte verwendet wurde. Dies gilt auch für Schäden infolge der Fälschung oder Verfälschung der Maestro-Karte. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Kartenberechtigten und deren Ehepartner sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebende Personen.

Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

Durch die Annahme der Entschädigung tritt der Kontoinhaber seine Forderungen aus dem Schadenfall an die BCV ab.

8. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Technische Störungen und Betriebsausfälle, aufgrund derer die Bargeldbezugs- oder Zahlungsfunktion der Karte nicht genutzt werden kann, begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz.

9. Limiten

Die BCV legt für jede ausgegebene Maestro-Karte Limiten fest und teilt diese in angemessener Form mit. Es obliegt dem Kontoinhaber, allfällige Bevollmächtigte über die Kartenlimiten zu informieren.

10. Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen und Bargeldeinzahlungen an den meisten Geldautomaten auf Verlangen und bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die BCV verschickt daher keine Belastungsanzeigen.

11. Sperrung

Die BCV ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen die Maestro-Karte zu sperren.

Die BCV sperrt die Maestro-Karte, wenn der Kartenberechtigte dies ausdrücklich verlangt, den Verlust der Maestro-Karte und/oder der PIN meldet sowie bei Kündigung. Kartenberechtigte ohne Kontovollmacht können nur die auf ihren Namen lautenden Maestro-Karten sperren.

Die Sperrung kann nur bei der von der BCV bezeichneten Stelle verlangt werden.

Für Einsätze der Maestro-Karte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die BCV berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden.

Die Sperrung wird nur dann aufgehoben, wenn der Kontoinhaber dies bei der BCV schriftlich beantragt.

III. MAESTRO-KARTE FÜR WEITERE DIENSTLEISTUNGEN DER BCV

Wird die Maestro-Karte für weitere Dienstleistungen der BCV eingesetzt, so gelten dafür ausschliesslich die jeweiligen mit der BCV vereinbarten Bestimmungen.

IV. MULTIKONTOFUNKTION

Mit dieser Funktion kann der Kartenberechtigte an den Geldautomaten der BCV auf alle auf seinen Namen eröffneten Konten zugreifen, für die die Multikontofunktion von der BCV angeboten wird. Es können Bezüge von sämtlichen verfügbaren Konten getätigt sowie deren Kontostand und die letzten Buchungen abgefragt werden. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kontoinhabers oder eines seiner Bevollmächtigten kann diese Funktion deaktiviert werden.